



K a u f v e r t r a g

Der Kanton St. Gallen, vertreten durch das Baudepartement und dieses mit Vollmacht durch Herrn E. Stöckling, Strassenmeister, in Uznach

verkauft an

die Firma M ü l l e r & C o., Baggerei und Kieswerk, Schmerikon

(Kommanditgesellschaft) vertreten durch den unbeschränkt haftenden Gesellschafter, Herrn Johann Müller-Gassmann, gemäss Mutation Nr. 235 ab der Seeparzelle Nr. 600:

700 m² Strandboden

beim Ziegelhof, Gemeinde Schmerikon, welcher der Liegenschaft Kat. Nr. 522 zugeschrieben wird.

Grenzen laut Mutation Nr. 235.

Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte haften derzeit auf der Kaufparzelle keine.

Der Kaufpreis beträgt Fr. 1.--/m² = Fr. 7'200.--.

(Franken Siebentausendzweihundert).

Kaufbestimmungen:

1. Der Antritt des Strandbodens erfolgt mit der Eintragung des Kaufvertrages im Grundbuch.
2. Der Kaufpreis ist ausseramtlich nach Vertragsabschluss an die Staatskassaverwaltung des Kantons St. Gallen einzubezahlen.
3. Die nachfolgenden, bereits auf Kat. Nr. 522 haftenden Dienstbarkeiten werden auf die Kaufparzelle von 7200 m² (mit Parz. Nr. 522 vereinigt) ausgedehnt, nämlich:
 - a) Benützungsbeschränkung zu Gunsten des Kantons St. Gallen und zu Lasten von Kat. Nr. 522, z.Z. Müller & Co.
Der jeweilige Eigentümer der Kaufparzellen von 211 m² Boden (Kat. Nr. 394), von 1120 m² Strandboden gemäss Mutation Nr. 209 vom 15. Dezember 1951, von 1542 m² Boden gemäss Mutation Nr. 218 (mit Liegenschaft Kat. Nr. 522 vereinigt) darf diese diese Teilparzellen nur für gewerbliche Zwecke verwenden.

b) Strandweg zu Gunsten de polit. Gemeinde Schmerikon und zu Lasten von Kat. Nr. 522, z.Z. Müller & Co.
Der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft Kat. Nr. 522 verpflichtet sich zur Duldung eines öffentlichen Strandweges von 2,00 m Breite auf der nördlichen Seite der belasteten Parzelle Nr. 522.

4. Es wird folgende Dienstbarkeit neu begründet:

Baubeschränkung, Bau- und Benützungsvorschriften zu Gunsten des Kantons St. Gallen und zu Lasten von Kat. Nr. 522, Müller & Co.

Der gemäss Mutation Nr. 235 erworbene Strandboden von 7200 m², mit Liegenschaft Kat. Nr. 522 vereinigt, darf nur zur Errichtung einer Schiffshaabe verwendet werden. In dieser Haabe darf Kies und Sand nur so deponiert, gewaschen und wieder gebaggert werden, dass im offenen See keine merklichen Trübungen entstehen. Die zu erstellende Schiffshaabe muss auf der Südseite durch eine Hafenanlage gegen den offenen See abgeschlossen werden.

Die gemäss Kaufvertrag vom 21. Juni 1947 erstellte Schiffshaabe im östlichen Teil der Parzelle Nr. 522 darf nicht mehr zur Deponie, Waschung und Abfuhr von Kies und Sand verwendet werden, wohl aber zum Stationieren und Reparieren von Lastschiffen und Schwimmbaggern, sowie zur vorübergehenden Deponie und Wiederbaggerung von kleineren Quantitäten gebrochenem Seematerial, Splitt und Schlagkies, die keine Trübungen im offenen See verursachen.

5. Es ist folgende öffentlich-rechtliche Grundlast bei Kat. Nr. 522 anzumerken:

Massnahmen für den Landschaftsschutz.

Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 522 ist verpflichtet, dem Landschaftsschutz möglichste Beachtung zu schenken, und berechtigten Begehren des Kantons zu entsprechen.

Die Hafenanlage im westlichen Teil der Liegenschaft Nr. 522 ist mit Steinverkleidung und aus Blockwurf zu erstellen. Der Unterhalt der Mauer ist Sache des Eigentümers von Kat. Nr. 522.

6. Oblig. Bestimmung: Die Gestaltung der Schiffshaabe ist in Projektplänen (Situation, Längenprofil und Querschnitte) vor deren Ausführung dem Baudepartement zur Genehmigung vorzulegen.

7. Es wird folgendes Rückkaufsrecht begründet:

Der Eigentümer der Liegenschaft Kat. Nr. 522, z.Z. Müller & Co. räumt dem Kanton St. Gallen als Verkäufer das Rückkaufsrecht auf die gemäss Mutation Nr. 235 verkauften 7200 m² Strandboden ein. Dieses kann geltend gemacht werden, sobald die gekaufte Parzelle nicht mehr für die im Kaufvertrage genannten Zwecke verwendet wird. Als Rückkaufspreis gilt der Kaufpreis, unter billiger Berücksichtigung der Aufwendungen des Käufers, soweit sie für den Kanton St. Gallen nützlich sind. Auf Verlangen des Kantons hat der Käufer die übrigen Installationen auf eigene Kosten wieder zu entfernen, wobei er entstandene Beschädigungen wieder auszubessern hat.

Das Rückkaufsrecht ist für die Dauer von zehn Jahren im Grundbuch vorzumerken. Es gilt nach Ablauf dieser Frist als obligatorisches Recht zwischen den Parteien weiter.

8. Sämtliche Kosten der Handänderung, Handänderungssteuer, Vermessungs- und Vermarktungskosten, sowie die Kosten der Errichtung der Dienstbarkeiten und Grundlasten der Vormerkung des Rückkaufsrechtes gehen zu Lasten der Käuferin.
9. Vorstehender Kaufvertrag, sowie die Dienstbarkeiten, die Grundlast und die Vormerkung werden durch die Parteien zur Eintragung im Grundbuch angemeldet.

Schmerikon, den 18. Juli 1953

Der Verkäufer:

KANTON ST. GALLEN

Kantonale Strassenverwaltung

Kreis Uznach

Der Strassenmeister

sig. E. Stöckling

Die Käuferin:

sig. Müller & Co.

Oeffentliche Beurkundung, 18. Juli 1953, 10.40 Uhr.

Eingetragen, den 18. Juli 1953

GRUNDBUCHAMT SCHMERIKON

Der Grundbuchverwalter:

Handänderungsprot. Bd. J.

fol. 179 Nr. 120

Serv.Prot. Nachträge:

Bd. III, Nr. 10 und Nr. 12,

Neueintrag: Bd. III, fol. 32

Nr. 59

Vormerkungsprot. fol. 69 Nr. 113